

Vereinsordnung

der Rönner Beliebung von 1773 e.V.



1. Erwerb der Mitgliedschaft und Beiträge

- 1.1 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- 1.2 Die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift eingezogen. Bei neuen Mitgliedern ist nur die Lastschrift möglich. Bisherige Mitglieder können ihren Beitrag auch überweisen.
- 1.3 Die noch in der Berufsausbildung befindlichen Mitglieder teilen den Beginn und die Beendigung ihrer Berufsausbildung dem/der Kassenswart/in mit (um § 5 Abs. 4 in Anspruch nehmen zu können).
- 1.4 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2. Die Schießgruppe

- 2.1 Die Schießgruppe regelt nach der Geschäftsordnung der Beliebung satzungsgemäß ihre sportlichen Angelegenheiten.
- 2.2 Der Leiter der Schießgruppe gehört gem. § 10 der Beliebungssatzung dem Vorstand an. Er wird durch die Mitgliederversammlung der Beliebung entsprechend der Amtsdauer des Vorstandes gewählt.
- 2.3 Die Schießgruppe wählt aus den Reihen ihrer aktiven Mitglieder die Funktionsträger (Schützenmeister, Schriftführer und Waffenwart) selbst. Soweit außerhalb des sportlichen Schießens zur Regelung interner Angelegenheiten besondere Veranstaltungen (Versammlung, Sportwoche und Feiernveranstaltungen) notwendig sind, erfolgen diese durch Vorstandsbeschluß.

3. Für die Durchführung des Vogelschießens gelten nachstehende Regeln:

- 3.1 Die Teilnehmer melden sich beim Aufsichtsführenden und erkennen damit die Regeln an.
- 3.2 Mitglieder der Beliebung können in Schützenuniform der Beliebung oder in Zivil am Vogelschießen teilnehmen.
- 3.3 Am Vogelschießen kann teilnehmen, wer bereits sechs Monate Mitglied der Beliebung ist.
- 3.4 Exkönige und Exköniginnen können erst nach sechs Jahren - vom Datum des Königsschusses an gerechnet - die bereits erworbene Würde wieder erreichen, es sei denn, es sind keine anderen Bewerber vorhanden,
- 3.5 Das Prinzenpaar kann erst nach vier Jahren - vom Datum des Prinzenschusses an gerechnet - die Prinzen / Prinzessinenwürde wieder erreichen, es sei denn, es sind keine anderen Bewerber vorhanden.

- 3.6 Vom Königs- und Prinzenpaar wird erwartet dass es, soweit es ihm möglich ist, die Vertretung der Beliebung bei festlichen Anlässen anderer Gilden und Vereine übernimmt.
- 3.7 Die Schüsse sind auf die angegebenen Zielpunkte abzugeben. Vorsätzliche Abweichungen von der Zielangabe werden mit Euro 2,50 geahndet (für Damen und Herren),
- 3.8 Beim Abschuss von den als Zielpunkten gegebenen Teilstücken des Vogels können nach Beschluss des Vorstandes Nadeln, Becher o.ä, an den Schützen verliehen werden.
- 3.9 Schützenkönig und Schützenkönigin können bei Beliebungsfesten im Rahmen des entstandenen Brauchtums Mitglieder der Beliebung und Gäste nach eigener Entscheidung zu einem Königsfrühstück im angemessenen Rahmen empfangen.
- Dazu erhält der König einen Zuschuss, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und in einem Protokoll auszuweisen ist.
- 3.10 Die Kinder und Jugendlichen, die Mitglieder der Rönner Beliebung sind, nehmen an dem Schießen ohne Startgeld teil, von etwaigen Eintrittsgeldern wird ebenfalls abgesehen.

4. Kinderfest

Alle Rönner Kinder können am Kinderfest teilnehmen, auch wenn deren Eltern nicht Mitglied der Rönner Beliebung sind. Ein Startgeld wird für die Kinder nicht erhoben.

5. Seniorenkaffee

Am jährlichen Kaffee zur Adventszeit nehmen Ortseinwohner von Rönne und Beliebungsmitglieder nach dem 65. Lebensjahr teil.

Der Seniorenkaffee wird unter Mithilfe der Beliebungsmitglieder bei der Ausgestaltung im Beliebungshaus abgehalten.

6. Ehrengaben bei Jubiläen und Geburtstagen

- 6.1 Bei runden Geburtstagen von 70 Jahren an (75, 80, 85 usw.) lässt der Vorstand der Beliebung den Geburtstagskindern ein Blumengebinde als Glückwunsch überreichen.
- 6.2 Dieser Brauch gilt auch bei grünen, silbernen und goldenen Hochzeiten usw. Die Jubilare teilen den festlichen Anlass dem Beliebungsvorstand mit.

- 6.3 Bei außergewöhnlichen Leistungen und Verdiensten um die Beliebung kann auf Vorstandsbeschluss ein Ehrenteller dem zu Ehrenden überreicht werden.
- 6.4 Zu den Ehrungen als Leistungsanerkennung zählt auch die Verleihung der silbernen und goldenen Beliebungsnadeln. Ihre Verleihung setzt eine Mitgliedschaft von mindestens fünf Jahren voraus und erfolgt auf Vorstandsbeschluss.

7. Ehrenwache

Bei verdienten Mitgliedern der Beliebung wird auf Beschluss des Vorstandes und nach Rücksprache mit den Angehörigen eine Ehrenwache am Sarg gestellt (mit Fahnenabordnung).

8. Spartenleiter

Zur Gründung einer neuen Sparte bedarf es der Zugehörigkeit des Spartenleiters zum Verein.

Nichtmitglieder können an bis zu vier Übungsabenden der Sparte teilnehmen, zur weiteren Teilnahme bedarf es der Mitgliedschaft im Verein.

9. Inkrafttreten

Die vorstehende Vereinsordnung der Beliebung ist von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am **9. November 2001** beschlossen worden und tritt mit diesem Tage in Kraft.


1. Altermann


2. Altermann


Schiebleiterin


Kassenwartin


Schriftführerin